



2.7

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Stadt Langen (Hessen)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 21.07.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Stadt Langen (Hessen) vom 18.10.2019 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich 12 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen (Hessen), 16.08.2022  
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Prof. Dr. Jan Werner  
Bürgermeister

Diese Satzung wird im Internet bereitgestellt am 19.08.2022.